



# **Schwangerschaft und Geburt**

**BONNER LEITFADEN FÜR  
WERDENDE ELTERN UND ERZIEHENDE**

# Inhaltsverzeichnis Seite

|           |                                                                 |       |    |
|-----------|-----------------------------------------------------------------|-------|----|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung – Orientierungshilfe im Paragraphen-Dschungel</b> | Seite | 4  |
| <b>2.</b> | <b>Spezielle Regelungen</b>                                     | Seite | 5  |
| 2.1.      | Unter 25-jährige Schwangere                                     | Seite | 5  |
| 2.2.      | Schüler / Auszubildende / Studenten                             | Seite | 5  |
| <b>3.</b> | <b>Bedarfe – Welche Leistungen des Jobcenters gibt es?</b>      | Seite | 5  |
| 3.1.      | Regelbedarf                                                     | Seite | 5  |
| 3.2.      | Mehrbedarfe – vor und nach der Geburt                           | Seite | 6  |
| 3.3.      | Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU)                         | Seite | 6  |
| 3.4.      | Einmalige Bedarfe                                               | Seite | 8  |
|           | <b>3.4.1. Schwangerschaftsbekleidung</b>                        | Seite | 8  |
|           | <b>3.4.2. Beihilfen vor der Geburt</b>                          | Seite | 9  |
|           | <b>3.4.3. Folgegeburten</b>                                     | Seite | 9  |
| 3.5.      | Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)                               | Seite | 10 |
| <b>4.</b> | <b>Was gilt als anrechenbares Einkommen?</b>                    | Seite | 10 |
| 4.1.      | Kindergeld ist Einkommen der Kinder                             | Seite | 10 |
| 4.2.      | Elterngeld                                                      | Seite | 11 |
| 4.3.      | Mutterschaftsgeld                                               | Seite | 12 |
| 4.4.      | Unterhalt                                                       | Seite | 12 |
| 4.5.      | Unterhaltsvorschuss                                             | Seite | 13 |
| <b>5.</b> | <b>Wann ist eine Erwerbstätigkeit zumutbar?</b>                 | Seite | 14 |
| <b>6.</b> | <b>Weitere mögliche Leistungen anderer Träger</b>               | Seite | 15 |
| 6.1.      | Kinderzuschlag                                                  | Seite | 15 |
| 6.2.      | Wohngeld                                                        | Seite | 15 |

# Inhaltsverzeichnis

## Seite

|      |                                                                                                                 |          |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 7.   | <b>Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz</b>                                                           | Seite 15 |
| 8.   | <b>Schwanger und in Not? – Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ kann helfen</b> | Seite 16 |
| 9.   | <b>Wer hilft in Bonn?</b>                                                                                       | Seite 17 |
| 9.1. | Weiterführende Informationen der Bundesstadt Bonn                                                               | Seite 17 |
| 9.2. | Sonstige weiterführende Informationen                                                                           | Seite 17 |
| 9.3. | Bonner Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Familienfragen                                                | Seite 17 |
| 9.4. | Ihr Jobcenter Bonn – Anschrift, Öffnungszeiten und Ansprechpartner                                              | Seite 18 |



## 1. Einleitung – Orientierungshilfe im Paragraphen-Dschungel

Die Leistungen des Jobcenters nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind in erster Linie dafür da, erwerbsfähige hilfebedürftige Personen möglichst schnell und passgenau wieder ins Arbeitsleben zu integrieren und sie während der Suche nach Arbeit finanziell abzusichern.

Für Schwangere und Erziehende gelten dabei teilweise besondere gesetzliche Regelungen:

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen, berücksichtigt werden.“ (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II).

Dieser Leitfaden für Schwangere und Erziehende umfasst die wesentlichen rechtlichen Aspekte des SGB II und wurde vom Jobcenter Bonn **in Zusammenarbeit** mit den Schwangerschaftsberatungsstellen folgender Institutionen in Bonn erstellt:

- **AWO**
- **Caritas-esperanza**
- **Diakonie-EVA**
- **Diakonie an Sieg und Rhein**
- **donum vitae**
- **pro familia**

Der Leitfaden soll helfen, die betroffenen Personen gut zu beraten und zu unterstützen.

### Bitte beachten Sie:

Die in diesem Leitfaden aufgeführte Rechtslage, Förderbeträge usw. entsprechen dem Stand

**ab 01. Juli 2026.**

Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber regelmäßig Anpassungen vornimmt und einige Angaben damit nicht mehr aktuell sind.

Fragen Sie im Zweifelsfall beim Jobcenter Bonn oder der für die betreffende Leistung zuständigen Stelle nach!

### ACHTUNG:

Das Jobcenter Bonn arbeitet mit der elektronischen Akte. Das bedeutet, dass alle Dokumente, die Sie dem Jobcenter zur Verfügung stellen, eingescannt („fotografiert“) und in einer elektronischen Akte (eAkte) gespeichert werden. Dadurch können Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters besser und schneller Auskunft geben.

### Bitte beachten Sie hierbei!

Papierunterlagen, die Sie dem Jobcenter zur Verfügung stellen, werden nach Überführung in die eAkte noch 8 Wochen aufbewahrt und dann endgültig vernichtet.

**Falls Sie Originalunterlagen einreichen und diese weiterhin benötigen, teilen Sie das bitte sofort bei der Abgabe im Jobcenter mit!**

Meistens genügt es, wenn Sie Kopien beim Jobcenter einreichen.

Das Jobcenter Bonn bietet allen Kunden/ Kundinnen zudem die Möglichkeit, einige Anträge und Informationen digital zu übermitteln. Hierzu finden Sie nähere Informationen unter: [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital)



## 2. Spezielle Regelungen

### 2.1. Unter 25-jährige Schwangere

Schwangere unter 25 Jahren, welche im gemeinsamen Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles wohnen, gehören grundsätzlich der Bedarfsgemeinschaft der Eltern an. Wenn eine schwangere, alleinstehende U25-jährige Frau einen Neuantrag beim Jobcenter stellt, müssen dementsprechend auch die Daten ihrer Eltern erfasst und im Antrag angegeben werden.

#### Gut zu wissen!

Das Einkommen der Eltern wird nicht angerechnet; die Schwangere genießt also einen besonderen gesetzlichen Schutz.

(§ 9 Abs. 3 SGB II)

### 2.2. Schüler / Auszubildende / Studenten

#### Schwangerschaft während Ausbildung und Studium – wer zahlt?

In den meisten Fällen besteht ein Anspruch

auf Leistungen nach dem SGB II. Auszubildende in höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen mit eigenem Haushalt, welche dem Grunde nach Anspruch auf BAföG haben, sind vom Leistungsbezug nach dem SGB II nach wie vor ausgeschlossen.

#### Ansprüche auf Erstausrüstung

Vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossene Auszubildende und Studierende können Ansprüche auf Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt geltend machen (vgl. Abschnitt 3.4.). Die besonderen Vorschriften für Auszubildende greifen nicht für die Ansprüche der Kinder.

Leistungen für Auszubildende können als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 SGB II eine besondere Härte bedeutet (§ 27 Absatz 3 SGB II). Dies kann zum Beispiel die Gefährdung des unmittelbar bevorstehenden Ausbildungsabschlusses durch eine Schwangerschaft sein.

## 3. Bedarfe – Welche Leistungen des Jobcenters gibt es?

### 3.1. Regelbedarf

Ob jemand Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, hängt immer von der Hilfebedürftigkeit ab. Bei der Antragstellung muss das Jobcenter daher in jedem Einzelfall zuerst prüfen, ob jemand hilfebedürftig ist.

Die Höhe des Regelbedarfes (§20 Abs. 2-4 SGB II) ist den Informationen des **Bundesministeriums** zu entnehmen.

### Gut zu wissen!

Das Einkommen und Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern oder eines Elternteiles von U25-jährigen Schwangeren wird bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des Kindes nicht angerechnet.

(§ 9 Abs. 3 SGB II)

### Keine Unterhaltsvermutung

Das Jobcenter geht bei der Berechnung des Regelbedarfes nicht davon aus, dass Eltern bzw. Verwandte in der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft finanziell für die Schwangere oder erziehende Person aufkommen, auch wenn sie dies finanziell könnten.

(§ 9 Abs. 5 SGB II)

### 3.2. Mehrbedarfe – vor und nach der Geburt

Eine Schwangere erhält ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von aktuell 17 % ihres maßgebenden Regelbedarfes.

(§ 21 Abs. 2 SGB II)

### Gut zu wissen!

Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen.

Nach der Geburt erhält eine alleinerziehende Person einen Mehrbedarf, sofern sie mit dem Kind/den Kindern zusammenlebt und

allein für dessen/deren Pflege und Erziehung sorgt (§21 Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Die Höhe des Mehrbedarfes (jeweils bezogen auf den maßgebenden Regelbedarf) ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

### 3.3. Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU)

KDU werden grundsätzlich getrennt vom Regelbedarf (und ggf. Mehrbedarfen) berechnet. Leistungsberechtigte Personen erhalten Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlich anfallender Höhe, wenn diese angemessen sind.

(§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Informationen dazu, welche Unterkunftskosten in Bonn angemessen sind, finden Sie auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn: <https://www.bonn.de/themen-entdecken/soziales-gesellschaft/angemessene-miethoehen-in-bonn.php>

### Anmietung einer neuen Wohnung

Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages sollte grundsätzlich die Zusicherung des Jobcenters eingeholt werden, um sicher zu gehen, dass ggf. die Unterkunftskosten und mit dem Umzug verbundenen Wohnungsbeschaffungskosten (Renovierungs-, Umzugskosten) in voller Höhe vom Jobcenter übernommen werden.

### Ausnahme: Anmietung einer eigenen Wohnung bei unter 25-Jährigen

Für die Anmietung einer eigenen Wohnung

benötigen U25-Jährige grundsätzlich die Zusicherung des Jobcenters.

(§ 22 Abs. 5 SGB II)

Zur Zusicherung ist das Jobcenter verpflichtet, wenn

- die hilfebedürftige Person aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,

**oder**

- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist,

**oder**

- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund, z.B. Schwangerschaft, Familiengründung vorliegt.

Die Zusicherung des zuständigen Teams für Leistungsgewährung im Jobcenter erfolgt bei den oben genannten Punkten erst nach vorheriger Zustimmung durch das Integrationsteam für U25-Jährige.

### **Gut zu wissen!**

Bei nachweislicher Schwangerschaft (Mutterpass) ist die vorherige Zustimmung des U25-Teams nicht notwendig.

### **Schwerwiegende Gründe für die Anmietung einer eigenen Wohnung**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. hat Empfehlungen erarbeitet und den unbestimmten Rechtsbegriff „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ näher ausgelegt.

(DV 37/06 AF III, 06.12.2006)

Die Zustimmung des Jobcenters zur Anmietung einer eigenen Wohnung ist in der Regel ab Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats zu erteilen.

Es muss gewährleistet sein, dass die Schwangere noch vor Eintritt der Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt) den Umzug organisieren und durchführen kann. Bei Risikoschwangerschaften oder bei alleinstehenden Schwangeren ist die Frist zeitlich nach vorne zu verlegen, damit der Umzug früher stattfinden kann.

### **Gut zu wissen!**

Bei der Anmietung einer Wohnung ist bereits der zukünftige Wohnflächenbedarf für das noch ungeborene Kind zu berücksichtigen.

Leben die Schwangere oder der/die Erziehende und Kind weiter in der Wohnung der Eltern, muss das Jobcenter die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung kopfanteilig als deren Bedarf anerkennen.

### 3.4. Einmalige Bedarfe

#### **Erstausstattung bei Erstbezug einer Wohnung**

Leistungen für Erstausstattung bei Neubezug einer Wohnung sind nicht Teil der Regelleistungen, sondern können auf Antrag zusätzlich erbracht werden.

(§ 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII, § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II)

Bei der Erstausstattung handelt es sich um einen Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung, der erstmalig entsteht und nicht durch bereits vorhandene Gegenstände gedeckt ist.

#### **Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt**

Leistungen für Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht Teil der Regelleistungen, sondern werden auf Antrag zusätzlich erbracht.

(§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

Dies gilt auch für Auszubildende / Studierende.

(§ 27 Abs. 2 SGB II)

Die Schwangere ist individuell über mögliche Beihilfen zu beraten und auf ihren Anspruch hinzuweisen.

(§ 14 SGB I)

#### **Gut zu wissen!**

Entsprechende Anträge können formlos beim Jobcenter gestellt werden.

Die einmaligen Bedarfe werden pauschal berechnet. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge werden realistische Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt.

(§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II)

Leistungen werden auch für Schwangere ohne laufende SGB II-Leistungen erbracht. Anspruchsberechtigt sind dafür Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt decken können, nicht aber den einmaligen Bedarf anlässlich der Geburt. In diesem Fall wird ein Durchschnittseinkommen der Antragstellerin aus den vergangenen sechs Monaten bei Leistungsentscheidung zu Grunde gelegt.

(§ 24 Abs. 3 Satz 2 bis 3 SGB II).

Es können z.B. Fälle vorkommen, in denen eine Ausbildungsvergütung zwar den laufenden Lebensunterhalt der Schwangeren sichert, nicht aber die Anschaffung der Babyerstausstattung.

#### **Zu den einmaligen Bedarfen zählen im Einzelnen:**

##### **3.4.1. Schwangerschaftsbekleidung**

Die Antragstellerin hat für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung ab dem 4. Schwangerschaftsmonat Anspruch auf eine Pauschale.

### Gut zu wissen!

Ein Bedarf ist grundsätzlich nur bei der ersten Schwangerschaft anzuerkennen. Bei kurz aufeinanderfolgenden Schwangerschaften (in einem Zeitraum von fünf Jahren oder kürzer) wird auf die Verwendung der ggf. noch vorhandenen Ausstattung verwiesen und es werden lediglich die Kosten für die fehlende Ausstattung gewährt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Jahreszeit auch witterungsgerechte Umstandsbekleidung notwendig ist.

#### 3.4.2. Beihilfen vor der Geburt

8 bis 10 Wochen vor der Geburt hat die werdende Mutter Anspruch auf Beihilfe für Babyerstaussstattung.

Dazu zählen beispielsweise:

- Bekleidung, Schlafsack, Lätzchen
- Einrichtung eines Kinderzimmers (komplettes Kinderbett und Kleiderschrank)
- Ausstattung mit den notwendigen Bedarfsgegenständen (z.B. Kinderwagen, Wickelauflage, Trinkflaschen).

Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale pro Kind gewährt.

Für den Einrichtungsbedarf wird bei der Bewilligungshöhe von gebrauchtem Mobiliar ausgegangen.

### Gut zu wissen!

Um die einmaligen Leistungen zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden. Dies kann formlos erfolgen.

Die Firma bonnorange AöR (Lievelingsweg 110, 53103 Bonn, Tel. 0228 / 77 23 28) gibt die Broschüre „Gesucht und gefunden!“ heraus, die alle Second-Hand-Läden in Bonn auführt. Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, mit Hilfe dieses Heftchens günstig Bekleidung, Möbel und sonstige Gebrauchtwaren zu erwerben.

Die Broschüre finden Sie auch im Internet unter [www.bonnorange.de](http://www.bonnorange.de).

#### 3.4.3. Folgegeburten

Wie bereits unter Punkt 3.4.1. und 3.4.2. erwähnt, werden im Regelfall die Kosten der Erstaussstattung vom Jobcenter übernommen, d.h. der Bedarf bei der ersten Schwangerschaft und Geburt.

Bei Folgegeburten ist je nach Antragstellung ein weiteres Bett zu gewähren:

- **entweder** ein weiteres Babybett mit Matratze für den Säugling
- **oder** ein Jugend-/Erwachsenenbett mit Matratze für das ältere Kind
- jeweils zuzüglich Kopfkissen und Bettdecke.

Auch für ältere Geschwisterkinder können einmalige Leistungen beantragt werden.

### **3.5. Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)**

Bildungs- und Teilhabeleistungen kommen insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Betracht, die Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Dies soll Kindern die Möglichkeit bieten, mehr als bisher am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Das Spektrum reicht von Hilfen in Kindertagesstätten und Schulen über Babyschwimmen und Mitgliedsbeiträge für Sportvereine bis hin zu Freizeitmaßnahmen.

Die Leistungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag bei der Servicestelle Bildung und Teilhabe.

#### **Kontakt:**

Bundesstadt Bonn  
Amt für Soziales und Wohnen  
Servicestelle Bildung und Teilhabe  
Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn

Tel.: 0228 / 77 49 49

E-Mail: [bildungspaket@bonn.de](mailto:bildungspaket@bonn.de)

Nähere Informationen und Antragsunterlagen zum Download finden Sie auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn unter:

**<https://www.bonn.de/vv/produkte/Bildungs-und-Teilhabepaket.php>**

Die Anträge können auch im Jobcenter gestellt werden und werden von dort an die Servicestelle Bildung und Teilhabe weitergeleitet.

### **4. Was gilt als anrechenbares Einkommen?**

#### **4.1. Kindergeld ist Einkommen der Kinder**

Kindergeld ist grundsätzlich Einkommen der Kinder und wird an den kindergeldberechtigten Elternteil gezahlt.

#### **Gut zu wissen!**

Kindergeld wird mindernd auf den Regelbedarf des schwangeren Kindes angerechnet.

(§ 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Eltern (hier die Eltern des schwangeren Kindes) haben in folgenden Fällen Kindergeldanspruch:

- grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Schwangeren,

- bis zum 21. Lebensjahr kann Kindergeld gezahlt werden, wenn die Schwangere arbeitsuchend ist,
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn die Schwangere eine Ausbildung sucht oder sich in Ausbildung/Studium befindet,
- bis zum 25. Lebensjahr, wenn die Schwangere körperlich, geistig oder seelisch behindert ist (sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist) und deswegen nicht selbst für ihren Unterhalt sorgen kann.

### Gut zu wissen!

Die Schwangere kann unter bestimmten Umständen (z.B. unbekannter Aufenthalt der Eltern, Vollwaise) auch für sich selbst Kindergeld beantragen.

Ob schwangere U25-Jährige einen Kindergeldanspruch haben, ist im Einzelfall bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit Bonn zu klären.

Nach der Geburt des Kindes sind die Eltern des Kindes verpflichtet, für ihr eigenes Kind Kindergeld zu beantragen.

(§ 12 a SGB II)

### Gut zu wissen!

Der Kindergeldantrag sollte bei der Familienkasse so früh wie möglich gestellt werden, damit die Zahlung rechtzeitig nach

Geburt des Kindes einsetzt (hierfür wird u.a. die Geburtsurkunde des neugeborenen Kindes benötigt). Dies kann in Papierform oder online erfolgen.

In der Regel meldet das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Familienkasse an.

(§ 104 SGB X)

Sie können sich zum Kindergeldanspruch detailliert informieren und die Antragsunterlagen finden unter:

**[www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)**

## 4.2. Elterngeld

### Elterngeld

Das Elterngeld unterstützt Eltern, die nach der Geburt eine Zeit lang zu Hause bleiben oder weniger in ihrem Beruf arbeiten möchten. Die unterschiedlichen Varianten Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus bieten individuelle Lösungen für jede Lebenssituation. Detaillierte Informationen finden Sie unter: **<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/>**

### Gut zu wissen!

Elterngeld ist gem. § 12a SGB II eine sogenannte vorrangige Leistung. Der/die Leistungsberechtigte ist verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträ-

ge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Andere Mutterschafts- und Entgeltersatzleistungen, die das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet.

(§ 3 Abs. 1 und 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz / BEEG)

Weiterführende Informationen zum Elterngeld unter

**www.bonn.de**

#### **Kontakt:**

Bundesstadt Bonn  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Bürgerservice – Eltern- und Betreuungsgeld  
Dechenstr. 14a, 53115 Bonn

Tel.: 0228 / 77 - 67 17

E-Mail: [elterngeldstelle@bonn.de](mailto:elterngeldstelle@bonn.de)

### **4.3. Mutterschaftsgeld**

#### **Mutterschutz / Mutterschaftsgeld**

Mutterschaftsgeld wird entweder von den gesetzlichen Krankenkassen oder dem Bundesversicherungsamt für die Dauer der Mutterschutzfrist gezahlt.

#### **Wichtig!**

Das Mutterschaftsgeld wird in voller Höhe, lebensmonatsbezogen und taggenau auf

das Elterngeld angerechnet und mindert dadurch die Höhe des Elterngeldes.

(§ 3 Abs. 1 BEEG)

Mutterschaftsgeld ist eine vorrangige Sozialleistung gegenüber Leistungen des Jobcenters nach dem SGB II.

Weiterführende Informationen:

**<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/mutterschutz-und-mutterschaftsleistungen-73754>**

### **4.4. Unterhalt**

Die betreuende Person und das Kind haben gegenüber der unterhaltspflichtigen Person einen Anspruch auf Unterhalt.

(§§ 1615 I, 1601 BGB)

Für die schwangere Person besteht der Unterhaltsanspruch bereits ab sechs Wochen vor der Geburt. Der Unterhaltsanspruch geht auf das Jobcenter über, wenn die werdende Elternperson und das Kind SGB II-Leistungen erhalten und der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt leistet.

(§ 33 SGB II)

Das Jobcenter ist berechtigt, von dem unterhaltspflichtigen Elternteil Auskunft über dessen Einkommen und Vermögen zu verlangen, um die Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Der geleistete Unterhalt ist als Einkommen des Kindes anzurechnen.

(§ 11 Abs. 1 SGB II)

Zur Verfolgung von Unterhaltsansprüchen ist der betreuende Elternteil grundsätzlich verpflichtet, den unterhaltspflichtigen Elternteil des Kindes zu benennen. Auskunft muss die betreuende Person nur dann nicht nennen, wenn es dafür gravierende Gründe gibt, z.B. eine ernst zu nehmende Bedrohung. Dies kann im Einzelfall mit der Unterhaltsstelle beim Amt für Kinder, Jugend und Familie geklärt werden.

### **Unterstützung des betreuenden Elternteiles bei Unterhaltsansprüchen**

Sofern der betreuende Elternteil Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen des Kindes benötigt, kann beim Amt für Kinder, Jugend und Familie jederzeit eine Beistandschaft für das Kind eingerichtet werden.

#### **Kontakt:**

Bundesstadt Bonn

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Welschnonnenstr. 1 - 5

53111 Bonn

E-Mail: [jugendamt@bonn.de](mailto:jugendamt@bonn.de)

Für Beurkundungen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich!

Telefonnummern der nach Nachnamen zu geordneten Sachbearbeiter erfahren Sie unter: <https://www.bonn.de/vv/produkte/Beistandschaft.php>

### **Mögliche Unterhaltsansprüche**

- Kindes- und Elternunterhalt (Verwandtenunterhalt)  
(§§ 1601 ff. BGB)
- Trennungsunterhalt  
(§ 1361 BGB)
- Geschiedenenunterhalt  
(§§ 1569 ff. BGB)
- Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt  
(§ 1615 I BGB)

### **4.5. Unterhaltsvorschuss**

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht in der Lage ist, Unterhalt zu leisten, besteht für das Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Der betreuende Elternteil ist verpflichtet, diese Leistung für ihr Kind beim Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn zu beantragen.

(§ 12 a SGB II)

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.bonn.de/vv/produkte/Unterhaltsvorschuss.php>

Bis zur Bewilligung wird der Unterhaltsvorschuss nicht als Einkommen angerechnet.

Das Jobcenter meldet beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Erstattungsanspruch an.

(§ 104 SGB X)

### **Mitwirkungspflicht des betreuenden Elternteiles**

Wenn sich der betreuende Elternteil trotz Aufforderung weigert, den Antrag auf Unterhaltsvorschuss bei Amt für Soziales und Wohnen zu stellen, kann das Jobcenter den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.

(§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II)

Es wird geprüft, ob Ersatzansprüche wegen sozialwidrigem Verhalten geltend gemacht werden können.

(§ 34 Abs. 1 SGB II)

### **Kontakt:**

Bundesstadt Bonn  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Friedrich-Breuer-Straße 65  
53225 Bonn

Tel.: 0228 / 779 619 868

E-Mail: [uvg@bonn.de](mailto:uvg@bonn.de)

## **5. Wann ist eine Erwerbstätigkeit zumutbar?**

Leistungsbeziehende nach dem SGB II beim Jobcenter sind verpflichtet, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, vor allem durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

(§§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)

Dem betreuenden Elternteil darf eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung eines Kindes gefährdet ist.

Nach dem SGB II wird davon ausgegangen, dass die Erziehung eines Kindes in der Regel nicht gefährdet ist, wenn es mindestens 14 Monate alt und die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist.

(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)

### **Gut zu wissen!**

Geht der betreuende Elternteil einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit nach, wird das Einkommen unter Abzug der gesetzlichen Freibeträge auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.

Bei Alleinerziehenden besteht jedoch die Möglichkeit, steuerliche Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

## 6. Weitere mögliche Leistungen anderer Träger

### 6.1. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Eltern, die genug für sich selbst verdienen, aber bei denen es nicht oder nur knapp reicht, um auch für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen.

Mit dem **KiZ-Lotsen** können Sie schnell und einfach feststellen, ob für Sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht. Der KiZ-Lotse ist eine interaktive Berechnungshilfe. Mit wenigen Eingaben wird die persönliche Situation abgefragt und ein Ergebnis angezeigt.

Den KiZ-Lotsen erreichen Sie unter:

**<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>**

**[www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)**

Telefon (gebührenfrei): 0800 4 555530

**Noch ein Tipp:** Eventuell haben Sie zusätzlich einen Anspruch auf **Wohngeld**. Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer zuständigen Wohngeldstelle.

### 6.2. Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete oder Belastung (bei selbst nutzenden Eigentümern) für Haushalte mit geringen Einkommen.

Anspruch und Höhe des Wohngeldes hängen ab von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zusschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Weiterführende Informationen:

**<https://www.bonn.de/vv/produkte/Wohngeld-Mietzuschuss-Lastenzuschuss.php>**

## 7. Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz

Auch unter dreijährige Kinder haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Über das Kindergarteninformationssystem – KITA-NET Bonn kann gezielt nach öffentlich geförderten Kindergärten und Tagespflegepersonen gesucht werden.

**<https://www.bonn.de/themen-entdecken/familie-partnerschaft/kindertagesstaette.php>**

Wenn Eltern keinen Betreuungsplatz für ihr Kind finden und den Rechtsanspruch geltend machen wollen, kann das Familienbüro des Amtes für Kinder, Jugend und Familie schriftlich informiert werden.

Eltern müssen dann nachweisen, dass sie sich ohne Erfolg aktiv um einen Betreuungsplatz im Kindergarten oder bei einer Tagespflegestelle bemüht haben.

Das Familienbüro wird dann versuchen, einen Betreuungsplatz zu finden.

**Kontakt:**

Bundesstadt Bonn  
Familienbüro  
Stadthaus, Berliner Platz 2  
53111 Bonn

Service-Tel.: 0228 / 77 40 70  
E-Mail: familienbuero@bonn.de

## 8. **Schwanger und in Not? – Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ kann helfen**

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ kann vor allem bei nachfolgenden Themen helfen:

- Erstaussstattung des Kindes,
- Weiterführung des Haushaltes,
- Wohnung und Einrichtung,
- Betreuung des Kindes.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage.

Diese Hilfe kann bei den örtlich ansässigen Schwangerenberatungsstellen beantragt werden.

**[www.schwanger-bonn.de](http://www.schwanger-bonn.de)**

Voraussetzungen für Hilfe durch die Bundesstiftung sind:

- eine finanzielle Notlage,
- eine Schwangerschaft,
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland.

### **Gut zu wissen!**

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Mittel aus der Bundesstiftung. Ihre Leistungen sind nicht auf Leistungen nach dem SGB II anzurechnen.

Eine Unterstützung aus Mitteln der Bundesstiftung ist gegenüber dem gesamten Leistungsumfang des SGB II und XII nachrangig (Regelleistung, Mehrbedarf beim Lebensunterhalt, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Sonderleistungen für Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt etc.).

D.h. eine werdende Mutter ist nicht verpflichtet, Unterstützung bei der Bundesstiftung zu beantragen, bevor sie z.B. einen Antrag beim Jobcenter stellt.

### **Gut zu wissen!**

Die Beantragung von Leistungen für Schwangerschaft und Geburt im Jobcenter führt nicht automatisch zur Bedarfsdeckung im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II, wenn Stiftungsmittel bewilligt wurden. Die Stiftung bewilligt lediglich eine ergänzende Hilfe.

Eine Bedarfsdeckung könnte allenfalls eintreten, wenn die Stiftungsmittel für Bedarfe eingesetzt werden, welche zweckidentisch mit den Leistungen des SGB II sind.

Hat die Stiftung allerdings geleistet, zahlt das Jobcenter für den gleichen Verwendungszweck nicht noch einmal Hilfe.

### Rechtsgrundlage

Gesetz über die Bundesstiftung Mutter und Kind in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert am 21. September 1997 (BGBl. I 2390).

## 9. Wer hilft in Bonn?

### 9.1. Weiterführende Informationen der Bundesstadt Bonn

Auf der Internetseite der Bundesstadt Bonn gibt es verschiedene Informationsbroschüren für Schwangere, Mütter und Alleinerziehende.

**www.bonn.de**

>> <https://www.bonn.de/themen-entdecken/familie-partnerschaft/ratgeber-fuer-schwangere-und-alleinerziehende.php>

### 9.2. Sonstige weiterführende Informationen

Netzwerk Frühe Hilfen Bonn:  
**<http://www.fruehehilfen-bonn.de>**

### 9.3. Bonner Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Familienfragen

#### **AWO (Arbeiterwohlfahrt)**

Schwangerschafts-Beratungsstelle  
Theaterplatz 3  
53177 Bonn

Tel.: 0228 / 850 277 70

Fax: 0228 / 850 277 77

E-Mail: [skb@awo-bnsu.de](mailto:skb@awo-bnsu.de)

[www.awo-bnsu.net/skb](http://www.awo-bnsu.net/skb)

#### **Caritasverband Bonn, esperanza**

Schwangerschafts-, Eltern- und Väterberatung  
Dyroffstr. 7  
53113 Bonn

Tel.: 0228 / 108 258

Fax: 0228 / 108 295

E-Mail: [esperanza@caritas-bonn.de](mailto:esperanza@caritas-bonn.de)

[www.caritas-bonn.de](http://www.caritas-bonn.de)

#### **Diakonie**

EVA Evangelische Beratungsstelle  
für Schwangerschaft, Sexualität  
und Pränataldiagnostik  
Godesberger Allee 6 - 8  
53175 Bonn

Tel.: 0228 / 22 72 24 25

Fax: 0228 / 22 72 24 33

E-Mail: [schwanger@dw-bonn.de](mailto:schwanger@dw-bonn.de)

[www.diakonie-bonn.de](http://www.diakonie-bonn.de)

**Diakonie an Sieg und Rhein**

Schwangeren- und Schwangerschafts-  
konfliktberatung  
Am Herrengarten 1  
53721 Siegburg

Außenstelle Beuel  
Siegfried-Leopold-Str. 74  
53225 Bonn

Tel.: 02241 2680 400  
E-Mail: [schwanger@diakonie-sieg-rhein.de](mailto:schwanger@diakonie-sieg-rhein.de)  
[www.diakonie-sieg-rhein.de](http://www.diakonie-sieg-rhein.de)

**donum vitae – Bonn/Rhein-Sieg**

Beratungsstelle für Schwangere  
und ihre Partner,  
Beratung im Schwangerschaftskonflikt  
und bei Pränataldiagnostik  
Oxfordstr. 17  
53111 Bonn

Tel.: 0228 / 93 19 90 80  
Fax: 0228 / 62 96 523  
E-Mail: [bonn@donumvitae.org](mailto:bonn@donumvitae.org)  
[www.bonn.donumvitae.org](http://www.bonn.donumvitae.org)

**pro familia**

Beratungsstelle Bonn  
Beratung rund um Schwangerschaft  
und Geburt,  
im Schwangerschaftskonflikt,  
bei Fragen zu Sexualität,  
Partnerschaft und Familienplanung.  
Kölnstr. 96  
53111 Bonn

Tel.: 0228 / 338 0000  
Fax: 0228 / 338 000 88  
E-Mail: [bonn@profamilia.de](mailto:bonn@profamilia.de)  
[www.profamilia.de/angebote-vor-ort/nord-rhein-westfalen/bonn](http://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/nord-rhein-westfalen/bonn)

**9.4. Ihr Jobcenter Bonn****Jobcenter Bonn**

Rochusstr. 4 - 12  
53123 Bonn

Tel.: 0228 / 8549 - 0  
Fax: 0228 / 8549 - 391  
Allgemeine E-Mail:  
[jobcenter-bonn@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-bonn@jobcenter-ge.de)

Sowie für spezielle Anfragen bei  
Schwangerschaft und Geburt  
die E-Mail-Adresse:  
[Jobcenter-Bonn.Servicestellefuer  
schwangere@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Bonn.Servicestellefuer-schwangere@jobcenter-ge.de)

[www.jobcenter-bonn.de](http://www.jobcenter-bonn.de)

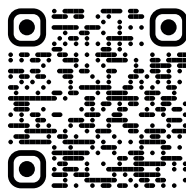


Kreisverband  
Bonn/Rhein-Sieg e.V.

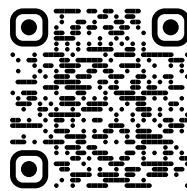


**Diakonie**   
an sieg und rhein





Jobcenter-App



jobcenter.digital

## Herausgeber

Arbeitskreis Schwangerschaftsberatung in Bonn  
in Kooperation mit dem Jobcenter Bonn

Stand: 1. Juli 2026

8. überarbeitete Auflage

[www.jobcenter-bonn.de](http://www.jobcenter-bonn.de)

**jobcenter**  
**BONN**

